



Reglement für die Ausbildung und den Eignungsnachweis für Jagdhunde im Schwarzwildgatter

Grundlagen

Die Schwarzwildgatter sind jagdkynologische Einrichtungen, die ausschliesslich der Vorbereitung und dem Eignungsnachweis von Hunden (Stöbernde Hunde und Nachsuchenhunde) zur Schwarzwildjagd dienen.

Der Einsatz zur Schwarzwildjagd geeigneter und brauchbarer Hunde ist für eine wirksame Bejagung von Schwarzwild unerlässlich. Die Hunde sollen dabei Sauen finden, verweisen, in Bewegung bringen, sichtbar und jagdbar machen.

Das Schwarzwild stellt an Jagdhunde besondere Anforderungen, weil es wehrhaft und dem Hund überlegen ist und im Sozialverhalten (Rotten) eine noch erhöhte Gefährlichkeit aufweist.

Jagdhunde auf Schwarzwildjagd angemessen vorzubereiten, ist ein Gebot der Vernunft und des praktizierten Tierschutzes.

Die gelenkte Begegnung mit Sauen in einem Schwarzwildgatter macht den Hund mit Schwarzwild vertraut (Habitus, Witterung, Verhalten), nimmt ihm die Angst, aber erhält die Furcht (Respekt) und führt zur Verhaltensanpassung.

Durch das Lernen der Hunde im Schwarzwildgatter wächst ihre jagdliche Effizienz und ihr Verletzungsrisiko sinkt.

Die Bestimmungen des Gatterbetriebs (Anhang A) sind auf die Wahrung des Wohlbefindens der im Gatterbetrieb beteiligten Sauen und Hunde und zur Schadensvermeidung ausgerichtet.

Die jagdnahen Bedingungen eines Schwarzwildgatters sind bestens geeignet, Jagdhunde auf die Saujagd vorzubereiten. Das Schwarzwildgatter ermöglicht folgende Lernziele:

- die Begegnung des Hundes mit Schwarzwild gezielt und kontrolliert herbeizuführen und dabei das jagdliche Verhaltenspotenzial zu prüfen;
- dem Hund die Gelegenheit zu geben, die Wehrhaftigkeit von Schwarzwild zu erkennen und sein Verhalten anzupassen;
- im Schwarzwildgatter lernt der Hund am eigenen Erfolg und Misserfolg;
- Sauen sind im Schwarzwildgatter anwesend, Witterung ist für den Hund überall wahrnehmbar, was eine einprägsame Lernerfahrung mit sich bringt;
- der Hund wird wenn möglich sichtig an die Sau herangeführt und kann ihr Erscheinungsbild erfassen;
- wenn der Hund Sauen bedrängt und sie zum Abspringen mit Unterstützung des Hundeführers bringt, wertet er ihre Flucht als Erfolg, der lernbiologisch dauerhaft wirkt;
der Sauen verfolgende Hund erlebt, wie sich Sauen stellen, erfährt ihre Attacken und lernt damit umzugehen;
- die lernbiologischen Möglichkeiten des Schwarzwildgatters haben jagdpraktische Auswirkungen;
- der im Schwarzwildgatter zum Suchen geschickte Hund weiss durch Vorbereitung, dass Sauen in Reichweite sind, und er kann sie finden, wenn er motiviert ist. - Sauenfinder können erkannt werden, Sauenblinker ebenfalls;
- die Hunde offenbaren bei den Begegnungen mit Sauen ihre Reizschwelle für lautes Jagen, Sichtlaut, Standlaut oder stumm. Das Wissen über den Laut des Hundes ist für die Verwendung des Hundes von prinzipieller Bedeutung;
- die Ausbildung im Schwarzwildgatter wird auf den konkreten Hund abgestellt. Dabei kommt es besonders auf das ererbte Jagdverhalten, die Ausprägung der ererbten Anlagen und den Erfahrungsstand aus Ausbildung und praktischer Jagd an.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Bedingungen für die Ausbildung und den Eignungsnachweis von Jagdhunden im Schwarzwildgatter fest. Es soll dergestalt in seiner Anwendung die Erfordernisse von Art. 2bis, lit. b JSV und von Art. 75 TSchV implementieren und erfüllen.

Die Kompetenz, die diesem Reglement angefügten Anhänge A und B abzuändern, liegt beim Vorstand der AGJ, der Technischen Kommission für die Jagdhunde (TKJ).

Art. 2 Anerkennung von Eignungsnachweisen in anderen Schwarzwildgattern

Ein Eignungsnachweis, den ein Hundeführer (HF) mit seinem Hund aufgrund eines anderen Reglementes mit vergleichbarem Inhalt bestanden hat, werden grundsätzlich anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die zuständige Kantonale Jagdverwaltung.

Art. 3 Anforderungen an Hundeführer, die ihre Hunde im Schwarzwildgatter ausbilden und prüfen wollen

(1) Der Hundeführer erhält eine Belehrung über das Verhalten im Schwarzwildgatter und bestätigt dies durch Unterschrift im Gatterbuch und erklärt sich einverstanden, den Weisungen des Gattermeisters, des Übungsleiters und/oder der Richter zu folgen.

(2) Der Hundeführer muss mit klaren und eindeutigen Hörzeichen (Kommandos) den Hund lenken können und der Hund soll über einen Grundgehorsam verfügen und sich von der Sau abrufen lassen.

(3) Der Hundeführer ist physisch in der Lage, seinen Hund im Schwarzwildgatter zu führen.

Art. 4 Zulassung der Hunde für Übungen und den Eignungsnachweis im Schwarzwildgatter

(1) Grundsätzlich zugelassen sind die Hunde (Rassen, etc.), die auch gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Jagd auf Schwarzwild zugelassen sind. Sie sollen einer anerkannten Jagdgebrauchshunderasse angehören.

(2) Der Führer eines Hundes gemäss diesem Reglement muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung.

(3) Der Hundeführer weist das Eigentum am vorgestellten Hund oder eine Vollmacht des Eigentümers, den Hund im Schwarzwildgatter führen zu dürfen, nach.

(4) Der Hundeführer hat alle Unterlagen über den Hund und über Übungen in anderen Schwarzwildgattern vorzulegen sowie besondere Vorkommnisse mit dem Hund mitzuteilen

(5) Hunde mit Krankheitsverdacht und Hunde mit Verletzungen werden nicht zum Eignungsnachweis zugelassen.

(6) Der Hund muss gegen Tollwut, Staupe, HCC, Parvovirose und Leptospirose geimpft sein, was durch Vorlage des Impfausweises nachzuweisen ist.

(7) Der Hund muss eindeutig durch einen Chip gekennzeichnet sein, der mit der Ahnentafel oder dem Internationalen Impfausweis übereinstimmt.

(8) Der Hund muss im Moment des Eignungsnachweises mindestens 12 Monate alt sein.

(9) Hunde, für die offensichtlich keine Verwendung zur Schwarzwildjagd vorgesehen ist werden nicht zugelassen.

(10) Heisse Hündinnen müssen bei Beginn der Übung oder des Eignungsnachweises gemeldet werden.

(11) Hundeführer, die den Anordnungen des Gattermeisters und/oder der Richter nicht Folge leisten, werden von der Arbeit im Schwarzwildgatter ausgeschlossen. (12) Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund beim Eignungsnachweis gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass es die Prüfung vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

Über die Zulassung entscheidet der Gattermeister allenfalls nach Konsultation mit einem Übungsleiter oder Richter. Die Zu- oder Nichtzulassung unterliegt der Einspracheordnung gemäss Art. 14 dieses Reglements.

Art. 5 Ausschreibung und Zulassung zum Eignungsnachweis im Schwarzwildgatter

(1) Veranstaltungen zur Erbringung des Eignungsnachweis von Jagdhunden im Schwarzwildgatter müssen nicht gemäss Art. E/1 PLRO ausgeschrieben werden.

(2) Die Zulassung richtet sich nach Art. 2 und 3 oben.

(3) Folgende Voraussetzungen und Unterlagen müssen bei der Anmeldung für der Eignungsnachweis vorhanden sein:

- eine Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) oder
- eine Kopie des Leistungsheftes der SKG/AGJ für Hunde ohne FCI-Ahnentafel,
- ein Beleg über die Überweisung des Nenngeldes.
- Kopien der vorangegangenen Übungen im Schwarzwildgatter.

(4) Typenähnliche Mischlingshunde sind zu den Prüfungen und den Eignungsnachweisen gemäss diesem Reglement, zugelassen.

Art. 6 Nachweisordnung und Haftung

(1) Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der jeweils geltenden PLRO der AGJ ergänzend anwendbar.

(2) Mit der Meldung zum Eignungsnachweis für Hunde im Schwarzwildgatter anerkennt der Teilnehmende das vorliegende Reglement. Jegliche Haftung für verunfallte Hunde, Personen oder andere Schäden, verursacht durch das Geschehen innerhalb des Gatters, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Teilnahme am Eignungsnachweis erklärt sich der Teilnehmende mit dieser Bestimmung einverstanden.

Art. 7 Ausbildungsinhalte

(1) Der Hundeführer hat mit seinem Hund wenigstens an einem Übungstag teilzunehmen, damit eine systematische Einarbeitung des Jagdhundes mit hoher Erfolgsquote gewährleistet ist.

(2) Die Ausbildung/Übung am Schwarzwild (SW) im Schwarzwildgatter für Hund und Hundeführer gliedert sich in 4 Phasen deren Inhalte in Anhang B umschrieben sind. Hunde die ausschliesslich für die Nachsuche ausgebildet werden, dürfen in allen 4 Phasen ohne Prädikatsminderung am Schweisstriemen auf Sicht an das Schwarzwild herangeführt werden.

(3) Es darf grundsätzlich immer nur ein Hund an der Sau bzw. den Sauen arbeiten. Kein weiterer Hund darf sich zur gleichen Zeit im Arbeitsgatter befinden.

(4) Die erste Arbeit eines Hundes im Schwarzwildgatter dient der Feststellung seines Grundverhaltens.

(5) Die Begegnung zwischen Hund und Sau ist auf 5 Minuten limitiert und ist dann abzubrechen.

(6) An einer Sau oder Sauengruppe darf maximal mit 6 Hunden am gleichen Tag nacheinander geübt oder geprüft werden.

(7) Bei Stresszeichen von Sau und/oder Hund sowie bei einer anhaltenden einseitigen Überlegenheit muss die Arbeit vom Gattermeister sofort abgebrochen werden.

(8) Bei Hunden, die mit Selbstgefährdung an der Sau agieren, ist die Arbeit sofort abzubrechen.

(9) Bei Verletzungen von Hund oder Sau leistet der Gattermeister erste Hilfe und entscheidet nach Rücksprach mit dem Hundeführer über die Hinzuziehung des Tierarztes.

(10) Im Schwarzwildgatter finden keine Leistungsvergleiche von Hunden verschiedener Hundeführer oder Hunderassen statt. Die Schwarzwildgatter dienen lediglich dem Lernen und der Nachweis auf jagdliche "Brauchbarkeit" zur Schwarzwildjagd.

Art. 8 Inhalt des Eignungsnachweises

(1) Mit dem Brauchbarkeitsnachweis im Schwarzwildgatter soll die Brauchbarkeit des Hundes für die Stöberjagd und die Nachsuche auf Schwarzwild geprüft werden. Der Ablauf der Eignungsnachweises muss den Leitlinien für Schwarzwildgatter gemäss Anhang B entsprechen.

(2) Ein Hund wird erst zum Eignungsnachweis zugelassen, wenn er mindestens einmal im Schwarzwildgatter erfolgreich geübt hat, was durch eine schriftliche Bestätigung eines Gattermeisters nachzuweisen ist.

(3) Durchführung der Eignungsnachweises

Der Hund muss folgende Leistungsanforderungen erfüllen:

- Der im Schwarzwildgatter geschnallte, Hund soll innerhalb von maximal 5 Minuten Stöberarbeit die Sauen finden anzeigen, bzw. in Bewegung bringen. Ist das Schwarzwildgatter grösser als rund 3 ha verlängert sich diese Zeit angemessen. Hunde, die ausschliesslich für die Nachsuche ausgebildet werden, dürfen ohne Prädikatsminderung am Schweissriemen auf Sicht an das Schwarzwild herangeführt werden. Für solche Hunde entfällt der Teil Stöberarbeit.
- Der Hund, der die Sauen findet, muss sie entweder 3 Minuten aktiv und laut bedrängen, oder im Falle, dass er sie im Schwarzwildgatter selbständig, d.h. unabhängig vom Menschen sprengen kann, mindestens über eine Distanz von ca. 200 m laut bewegen.
- Beim Bedrängen soll der Hund allfälligen Ausfällen der Sau geschickt ausweichen, um diese umgehend wieder laut zu bedrängen.
- Verlässt der Hund in weniger als 3 Minuten das Schwarzwild, darf er vom Hundeführer einmal wieder zum Schwarzwild geschickt werden, was nicht als Fehler gewertet wird.
- Die Arbeit an den Sauen wird nach 5 Minuten abgebrochen und beendet.
- Die Arbeit des Hundes wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- Ängstliche oder mit Selbstgefährdung arbeitende Hunde können die Eignungsnachweis nicht bestehen. Die Erbringung des Eignungsnachweises wird diesbezüglich abgebrochen.

(4) Ferner wird während dem gesamten Eignungsnachweis das Wesen und Verhalten des Hundes festgehalten und beurteilt. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, ob Hunde übermässige Aggressionen oder starke Ängstlichkeit zeigen, welche zum Nichtbestehen der Eignungsnachweis führen würden.

Art. 9 Gebühren

Die vom Hundeführer erhobenen Gebühren für die Übungen und die Erbringung des Eignungsnachweises im Schwarzwildgatter werden vom Gattermeister in Abstimmung mit der kantonalen Jagdverwaltung, in deren Gebiet sich das Schwarzwildgatter befindet, festgelegt. Sie sind vor der Benutzung des Schwarzwildgatters zu begleichen.

Art. 10 Richter

(1) Richter bei einem Eignungsnachweis im Schwarzwildgatter können nur Richter sein die von der TKJ speziell dafür anerkannt sind. Die Erbringung des Eignungsnachweises wird von zwei Richtern beurteilt. Ein beim Eignungsnachweis eingesetzter Gattermeister, der zugleich auch ein von der TKJ anerkannter Richter ist, darf mitrichten.

(2) Ein Richter darf keinen Hund richten, von welchem er Züchter, Besitzer oder Mitbesitzer war, ebenso bei Hunden, die er ausgebildet oder geführt hat, sofern nicht mindestens sechs Monate verstrichen sind. Das gleiche gilt für Hunde, die seinen nächsten Angehörigen oder Lebensgefährten gehören.

(3) Vor der Eignungsnachweises muss zur Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung und einer einheitlichen Beurteilung der Arbeiten eine eingehende Richterbesprechung stattfinden.

(4) Der zeitliche Ablauf (Beginn und Ende) der zu beurteilenden Arbeit ist in Anwendung von Art. 7 durch die Richter festzustellen und schriftlich festzuhalten

(5) Richteranwälter sind beim Eignungsnachweis für die Absolvierung einer Richteranzwertschaft zugelassen, können aber nicht einen Richter ersetzen.

Art. 11 Bewertungskriterien

Die Kriterien, die zum Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" führen, sind in Anhang B festgelegt.

Art. 12 Leistungszeichen und Nachweisresultat

(1) Hat der Hund die Eignungsnachweis im Schwarzwildgatter bestanden, so erhält er das Leistungszeichen "ENSau" mit den Zusätzen, "St" (wenn gestöbert) oder "Sw" (für ausschliesslich zur Nachsuche verwendete Hunde)

(2) Das Resultat des Eignungsnachweises im Schwarzwildgatter ist zwingend in der Ahnentafel oder dem Leistungsheft des Hundes mit den Zusätzen "**St**" oder "**Sw**" einzutragen.

Art. 13 Einsprüche

(1) Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen innert einer Stunde bei den Richtern mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer der Richter in Vorbereitung und Durchführung des Eignungsnachweises. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(2) Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf der Zulassungsgebühr für den Eignungsnachweis entsprechen.

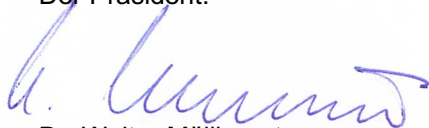
(3) Die Entscheidung erfolgt am gleichen Tag zusammen mit einem weiteren Richter, der den betreffenden Hund nicht beurteilt hat, oder fehlt ein solcher, mit einem weiter anwesenden Gattermeister, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Das rechtliche Gehör von Hundeführer ist zu gewährleisten. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses am 27. Februar 2019 von der ausserordentlichen Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen in Aarau beschlossene Reglement für die Eignungsnachweis für die Arbeit im Schwarzwildgatter tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Für die AGJ:

Der Präsident:



Dr. Walter Müllhaupt

Die Sekretärin:



Silvia Mutter

Anhang A

(Version 27. Februar 2019)

Dieser Anhang ist eine Musterempfehlung für die Ausgestaltung eines Saugatters, basierend auf den Erfahrungen in Deutschland und Empfehlungen in der Schweiz. Vorbehalten sind selbstverständlich die Bestimmungen der eidg. TSchV und die für den Betrieb notwendigen behördlichen Bewilligungen.

Standort, Beschaffenheit, räumliche Gestaltung und Ausstattung von Schwarzwildgattern

1. Standortauswahl

- Über Nachweis der Erforderlichkeit für ein bestimmtes Einzugsgebiet
- infrastrukturelle Anbindung, besonders PKW-Anschlüsse und Parkplätze in Gehdistanz
- Grundvoraussetzung sind vertretbare, langfristige Eigentums- und Nutzungsverhältnisse
- Einbindung in territoriale Öffentlichkeitsarbeit kann erwogen werden

2. Beschaffenheit des Gattergeländes

- Möglichst geschlossene, strukturierte Waldfläche mit genügend Deckung, sowie genügend offene Waldstruktur (ohne dichten Jungwuchs oder Brombeerdickicht) für ein einfaches Durchkommen von Hund und Hundeführer.
- Das Gelände soll weitgehend eben sein.
- Ausnutzung natürlicher Wasservorkommen (Fließgewässer und/oder hoch stehendes Grundwasser) sind von Vorteil.
- Staunasse Böden sind nicht geeignet.

3. Räumliche Gestaltung

Das Gesamtgatter gliedert sich grundsätzlich in mehrere Arbeitsgatter mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden. In diesen Gattern befinden sich dauerhaft voneinander getrennte Sauengruppen.

Durch eine zeitlich begrenzte Arbeitsdauer im Gatter, wird den Sauen die benötigte Ruhe und Ungestörtheit gegeben: Es dürfen pro Sau oder Sauengruppe maximal 6 Hunde am gleichen Tag nacheinander üben oder geprüft werden. In der Zeit von ca. Oktober bis Februar ist das Gatter für den Übungsbetrieb geschlossen.

3.1. Arbeitsgatter

Arbeitsgatter sind für die Ausbildung von jungen Hunden ab einem Alter von ca. 8 Monaten sowie für ältere, unerfahrene Hunde anzulegen. Da dieser Gattertyp am häufigsten genutzt werden, sollen mindestens 2 Arbeitsgatter erstellt werden, damit parallel gearbeitet werden kann.

- Das Gatter soll 1.5 - 2 ha gross sein.
- Das Verhältnis von Deckung und Freifläche sollte etwa 1/3 zu 2/3 betragen.
- Zur Grundausstattung des Gatters gehören Deckung, Unterstand, Suhle, Salzlecke sowie Mahlbäume.
- Erste Hilfeausrüstung sowie Geräte für das Einfangen von Jagdhunden müssen obligatorisch zur Verfügung stehen.

3.2 Stöbergatter /Nachweissgatter

Stöbergatter eignen sich für erfahrenere Hunde, resp. für Hunde die im Übungsbereich eine gute Leistung gezeigt haben, sowie für die Durchführung von Nachweisen.

- Das Gatter soll ca. 3 ha gross sein.
- Es soll deutlich mehr Deckung und Jungwuchs aufweisen als die Übungsbereiche, so dass eine anspruchsvolle Stöberarbeit durch den Jagdhund ermöglicht wird.
- Zur Grundausstattung des Gatters gehören Deckung, Unterstand, Suhle, Salzlecke sowie Mahlbäume.

3.3 Welpenkorridor mit Rückzugsbereich

Der Prägungskorridor eignet sich ausschliesslich für Hundewelpen, die hinter einem Zaun an junge Wildschweine herangeführt werden.

- Der Korridor ist ca. 5 x 40 m lang.
- Der Rückzugsbereich für die Wildschweine beträgt ca. 0.3 ha / Schwein und weist ausreichend

Deckungsmöglichkeiten auf.

- Es besteht ausreichend Abstand oder Sichtschutz zu den Übungs- und Nachweisbereichen.

4. Abgrenzung von Schwarzwildgatteranlagen

4.1. Zaunanlage

- Die Umzäunung der gesamten Anlage muss dauerhaft, stabil und wilddicht sein (geeignetes Zaun- und Pfahlmaterial).
- Die Einzäunung muss mindestens 20 cm in den Boden eingelassen sein, die Höhe oberirdisch mindestens 1,80 m betragen und eventuell sind darüber Sprunglatten anzubringen.
- Der Zaun ist bis zu einer Höhe von einem Meter durch Rundhölzer oder Planken zu verstärken und gleichzeitig zu sichern, wobei die erste Sicherung unmittelbar über dem Erdreich beginnen muss.

4.2. Eingänge (Tore und Türen)

- Art und Bauweise sowie Materialeinsatz richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des zu errichtenden Schwarzwildgatters (stabile Holzbauweise bzw. verzinkte Pfeiler, Türen und Tore, die witterungsabhängig nachjustiert werden können).
- Alle Gatterbereiche sind mit Toren von 4 m Breite auszurüsten und sind abhängig von einer weiteren Erreichbarkeit sowie Bewirtschaftung der Gatterfläche (forstliche Bewirtschaftung, Aufarbeitung von Kalamitäten, laufende Unterhaltung des Schwarzwildgatters, etc.).
- Alle Gatterbereiche sollen für die Begehbarkeit über Türen miteinander verbunden werden.

5. Auswahl und Haltung von Sauen im Schwarzwildgatter

Der Sauenbestand für ein Schwarzwildgatter muss tierschutzgerecht gehalten werden und

- eine effiziente Arbeit ermöglichen,
- Nachweisen erlauben und
- der Grösse des Schwarzwildgatters angemessen sein.

Dazu gelten nachfolgende Grundregeln:

5.1. Auswahl von Sauen für Erstbelegungen oder Ersatz

- Wildfänge adulter/subadulter Tiere verbieten sich von selbst. Solche Sauen sind sehr problematisch, da sie für den Gattermeister nicht ausreichend handhabbar sind. Sie bedeuten weitaus mehr Aufwand und ein hohes Unfallpotential.
- Sauen aus anderen Schwarzwildgattern sind nach gegenwärtigem Erfahrungsstand eine bewährte Variante. Voraussetzung ist aber die genauere Kenntnis ihrer Herkunft, Aufzucht und Eignung für das entsprechende Schwarzwildgatter.
- Die Handaufzucht von Frischlingen ist ebenfalls möglich. Es muss dabei eine ausgeprägte Domestikation vermieden werden, weil die Sauen sonst für einen Einsatz im Schwarzwildgatter ungeeignet sind.
- Die Zusammenstellung einer Arbeitsgruppe von Sauen hat sich mit einem Keiler und zwei Bachen oder 2-3 Bachen bewährt.
- Die Keiler, die zur Verwendung im Schwarzwildgatter vorgesehen sind, sollten im frühen Alter kastriert werden.

5.2. Physische Beschaffenheit der Sauen

- Die Sauen sollen aus Gründen der Verhältnismässigkeit zum Hund mindestens sub-adult resp. mind. 30kg schwer sein. Das ist wichtig für die physische Stabilität und das Abwehrverhalten der Sauen. Im Übungsbereich für Welpen sollen 2-3 junge Sauen zwischen 20-40kg eingesetzt werden.
- Eine selbstbewusste Wehrhaftigkeit muss gegeben sein. Bei der Begegnung zwischen Sauen und Jagdhund muss die Verhältnismässigkeit stimmen.
- Die Gesundheit der Sauen ist eine vorrangige Aufgabe. Standard: 2mal pro Jahr erfolgt eine Visitation durch einen Tierarzt, Wurmkuren werden regelmässig durchgeführt ggf. auch eine Ektoparasiten-Behandlung.

- Verhalten zu Menschen: Die Sauen müssen durch den Gattermeister handhabbar sein (via Futter). Daher ist eine eingeschränkte Anzahl Kontaktpersonen sinnvoll. Gatterpersonal mit Betreuungsaufgaben sollte das Vertrauen der Sauen durch vielseitige Kontakte und feste Kommunikationsmuster gewinnen.

5.3. Soziale Aspekte in der Gruppe

- Sauen haben ein stark ausgeprägtes Sozialverhalten. Das Leben in der sozialen Gemeinschaft steht auch für das Wohlbefinden der Sauen an erster Stelle (siehe auch Ergebnisse zum Stressverhalten). Die Haltung in einer Gruppe ist daher vorzuziehen.
- Die Zusammenführung in eine Gruppe orientiert sich am "Familienprinzip". Der Keiler kann fremdblutig sein.
- Eine differenzierte Altersstruktur ist optimal für vielfältige methodische Arbeit und individuellen Zuschnitt auf einzelne Jagdhunde.
- Gattersauen unterscheiden sich von wild lebenden Sauen dadurch, dass sie sich öfter stellen, immer effizienter und arbeitsteiliger arbeiten.

5.4. Rotation

- Am produktivsten arbeiten Gattersauen über einen Zeitraum von 4 bis 5 Jahren.
- Die Eingewöhnung bis zur ersten Arbeit im Schwarzwildgatter sollte kontinuierlich aufgebaut werden und kann bis zu einem Jahr betragen, ausgehend vom Zeitpunkt des Frischens.
- Bei neuem Besatz muss jeder Übungstag vom Gattermeister analysiert werden hinsichtlich der Belastbarkeit und Abwehrfähigkeit der Sauen.

5.5. Haltung

- Entscheidend für die tierschutzgerechte Haltung ist ausserdem die richtige Auswahl eines artgerechten Biotops mit Mischwaldbestockung, ausreichender Anteil von Kieferngehölzen mit Farnkrautflächen, Sonnenplätzen und windstillen Räumen, masttragenden Bäumen, Grünflächen, Trockenplätzen und geeigneten Schlafplätzen .
- Fütterung: Ausgewogene Zufütterung (etwa 2 kg pro Sau), wenn das Gatterbiotop ein natürliches Frassangebot (Gras, Frischlaub, Wurzeln, Kerfe, usw.) zur Verfügung stellt. Wenn möglich dem jahreszeitlichen natürlichen Frassangebot und dem Bedürfnis der Sauen nachkommen (z.B. im Herbst Eicheln).
- Suhlen und Mahlbäume müssen in allen Arbeits- und Ruhezeiten vorhanden sein. Suhlplätze sind in jeder Jahreszeit lebensnotwendig. Sie dienen primär der Körperpflege und zur Körpertemperaturregelung.
- Deckung ist sehr wichtig für das natürliche und Abwehrverhalten, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich im Schwarzwildgatter "Rennsauen" entwickeln, die für die Arbeit untauglich sind. Nicht ausreichende Deckung wäre ausserdem nicht tierschutzkonform.
- in allen Arbeits- und Ruhezeiten muss ein 2- oder 3-seitig geschlossener Unterstand vorhanden sein, in dem alle Sauen gemeinsam Platz finden.

6. Behördliche Genehmigung

Der Betrieb eines Schwarzwildgatters obliegt behördlichen Bewilligungen und den darin gemachten Auflagen für den Betrieb.

7. Die Aufgaben des Gattermeisters

Der Gattermeister leitet vollverantwortlich den Betrieb des Schwarzwildgatters. Er verfügt über die notwendigen Bewilligungen für diese Tätigkeit.

Der Gattermeister gewährleistet die Einhaltung der Gatterordnung im Gatterbetrieb.

Er hat folgende Befugnisse und Kompetenzen:

- Er ist weisungsberechtigt gegenüber allen im Schwarzwildgatter tätigen Personen.
- Er entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung von Hundeführern und Hunden zur Gatterarbeit sowie über den sonstigen Publikumsverkehr.

Die Ernennung zum "Gattermeister" bedarf der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder einer gleichwertigen, vom BLV anerkannten Ausbildung.

Der Gattermeister muss Jagdscheininhaber sein, über praktische Erfahrung bei der Bejagung von Schwarzwild sowie über die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden verfügen.

Er hat einschlägige Kenntnisse der Biologie und Verhaltensbiologie (Ethologie). Er weist ein Praktikum in einem etablierten, anerkannten Schwarzwildgatter nach. Er bildet sich nachweisbar praktisch und theoretisch in den erforderlichen Sachgebieten fort.

Der Gattermeister ist zuständig für die Auswahl und Haltung der Sauen im Schwarzwildgatter.

Er gewährleistet die angemessene Zuordnung von Sauen zu Übungen und Nachweisen.

Der Gattermeister leitet Übungen von Hunden im Schwarzwildgatter und begleitet die im Schwarzwildgatter durchgeführten Nachweisen.

Er gewährleistet die Einhaltung der Rahmenbedingungen zum tierschutzgerechten Betreiben von Schwarzwildgattern zur Hundeausbildung.

Der Gattermeister beurteilt bei Übungen gegenüber dem Hundeführer die gezeigte Leistung des Hundes und bewertet ihn für den weiteren Verhaltensaufbau.

Der Gattermeister dokumentiert die Arbeiten im Schwarzwildgatter.

Mit dem Führen eines Gatterbuches sichert der Gattermeister eine exakte Dokumentation in allen vorgegebenen Rubriken. Er fertigt jährlich einen zusammenfassenden Bericht an.

Der Gattermeister achtet auf die Wirtschaftlichkeit der Gatternutzung.

Er führt den Gatterbetrieb so, dass möglichst die laufenden Kosten sowie Aufwendungen des Gatterpersonals erwirtschaftet werden.

Gattermeister und Gatterpersonal sind über eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzusichern.

Anhang B

(Version 27. Februar. Januar 2019)

Beurteilung der Leistung in den 4 Übungsphasen und in der Nachweisphase

Die 4 Übungsphasen sind im Sinn einer Richtlinie zu verstehen von der je nach Arbeitsweise und Ausbildungsstand eines Hundes abgewichen werden kann. Hunde die ausschliesslich für die Nachsuche ausgebildet werden, dürfen in allen 4 Phasen ohne Prädikatsminderung am Schweissriemen auf Sicht an das Schwarzwild herangeführt werden. Für solche Hunde entfällt der Teil Stöberarbeit in allen 4 Phasen und wird durch das Heranführen am Schweissriemen auf Sicht ersetzt.

ÜBUNGSPHASE 1		
	Bewertung	Erklärung
1	sehr gut	Drängt zum SW, Feldleine stramm, stark ausgeprägtes Interesse, bereits Laut am Riemen
2	gut	Hund geht dosiert zum SW, Feldleine oder Schweissriemen oft stramm, Laut mit Unterbrechungen, Hund lässt sich durch HF anrüden
3	befriedigend	Hund zeigt verhaltenes Interesse, Feldleine oder Schweissriemen nicht stramm, Hund gibt keinen oder wenig Laut, Hund lässt sich nur bedingt anrüden
4	ungeeignet	Hund ignoriert SW, sucht Schutz, lässt sich nicht animieren
5	ungeeignet	Hund zeigt panisches Verhalten / Flucht

ÜBUNGSPHASE 2		
	Bewertung	Erklärung
1	sehr gut	Hund drängt sofort zum SW, gibt sofort Laut, arbeitet bereits ohne grosse Einflussnahme des HF
2	gut	Hund drängt zum SW gibt mit Unterbrechungen Laut, benötigt phasenweise noch Unterstützung vom HF
3	befriedigend	Hund geht verhalten zum SW, gibt wenig Laut, arbeitet nur mit HF Unterstützung
4	mangelhaft	Hund ignoriert SW, sucht Schutz, lässt sich nicht animieren
5	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

ÜBUNGSPHASE 3		
	Bewertung	Erklärung
1	sehr gut	Hund findet selbständig SW, gibt sehr gut Laut, bleibt bis zum Abruf dran
2	gut	Hund findet SW selbständig, gibt mit Unterbrechungen Laut, lässt sich gegebenenfalls wieder schicken
3	befriedigend	Hund findet noch nicht selbständig, gibt wenig Laut, arbeitet nur mit Unterstützung des HF
4	mangelhaft	Hund zeigt keine der oben aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber

		dem SW
5	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

ÜBUNGSPHASE 4 UND NACHWEIS		
Nachweisresultat	Bewertung	Erklärung
1 bestanden	sehr gut	Hund findet innerhalb 5 Minuten selbständig SW, gibt sehr gut Laut, bleibt über 3 Minuten am Stück
2 bestanden	gut	Hund findet innerhalb 5 Minuten selbständig SW, gibt mit Unterbrechungen Laut, arbeitet mit Unterbrechungen über 3 Minuten, lässt sich gegebenenfalls wieder schicken
3 bestanden	befriedigend	Hund benötigt zur Suche über 5 Minuten, gibt wenig Laut und/oder bedarf der Unterstützung durch den HF
4 nicht bestanden	mangelhaft	Hund zeigt keine der oben aufgeführten Verhaltensweisen gegenüber dem SW
5 nicht bestanden	ungeeignet	Hund ist überaggressiv und agiert mit erheblicher Selbstgefährdung

Quellen:

a) Lernverhalten von Jagdgebrauchshunden bei der Ausbildung zur Schwarzwildjagd im Schwarzwildgatter Zehdenick. Studie des Lausitzer Jagdgebrauchshundvereins angefertigt im Auftrag der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter Deutschland, verantwortlich Prof. Dr. Hans Wunderlich, bearbeitet von Maik Weingärtner Karl-Ernst Brehmer Uwe Bleicke gefördert aus Mitteln der Jagdabgabe durch die Oberste Jagdbehörde Brandenburg.

b) Empfehlungen der Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter Schweiz

c) Betriebliche und tierschutzrechtliche Anforderungen für die Errichtung eines Schwarzwildgatters in der Schweiz, Conny Thiel-Egenter, FORNAT AG, 2016